

Zu Punkt :

**Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis
7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) v. 18.07.2011**

Vorlagen Nr. 981 Ad./Ja./2013

Der Landtag hat am 27.02.2013 den Wegfall des § 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) – Private Abwasseranlagen – beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 16.03.2013 in Kraft getreten.

Die Verwaltung schlägt vor, aus diesem Grunde die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgenden Beschluss vor:

Der Rat beschließt die Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW und beauftragt den Bürgermeister, die Aufhebung der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

(Adams)

Zur Sitzung der folgenden Gremien:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat

Der Bürgermeister

Ahls

Alpen, 16.04.2013